

ANHANG

Elektronisches Formular für die Datenübermittlung

| Feld Nr. | Datenelement Bezeichnung | Artikel 243d | Beschreibung | Formatbeispiel | Obligatorisch | Bei der Übermittlung an das CESOP durchgeführte Prüfungen |
|----------|---|-------------------------|--|---|--|---|
| 1 | BIC/ Kennung des meldenden Zahlungsdienstleisters | Absatz 1 Buchstabe a | BIC im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ oder ein anderes Geschäftskennzeichen, das den Zahlungsdienstleister, der die Daten übermittelt, eindeutig identifiziert. | BIC des Zahlungsdienstleisters, der die Daten übermittelt | Ja | Vorhandensein, syntaktische Prüfung der BIC |
| 2 | Name des Zahlungsempfängers | Absatz 1 Buchstabe b | Alle Namen des Zahlungsempfängers gemäß den Angaben der Zahlungsdienstleister, einschließlich des juristischen Namens und der Geschäftsbezeichnung | Bezeichnung der Kartenakzeptanzstelle, Name des Händlers, Name des Gläubigers | Ja | Vorhandensein |
| 3 | Zahlungsempfänger MwSt./TIN | Absatz 1 Buchstabe c | Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer und/oder sonstige nationale Steuernummer des Zahlungsempfängers | | Fakultativ Obligatorisch | Syntaktische Prüfung der Nummern der EU-Mitgliedstaaten |
| 4 | Kontokennung des Zahlungsempfängers | Absatz 1 Buchstabe d | IBAN im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 oder, falls nicht verfügbar, eine andere Kennung, die den an der Transaktion beteiligten Zahlungsempfänger eindeutig identifiziert und seinen Ort angibt | IBAN, Kennung der Kartenakzeptanzstelle, Kennung des Händlers, Kennung des E-Kontos | Ja, wenn Geldmittel auf ein Zahlungskonto des Zahlungsempfängers überwiesen werden | Vorhandensein, syntaktische Prüfung der IBAN |
| 5 | BIC/ Kennung des im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleisters | Absatz 1 Buchstabe e | BIC oder ein anderes Geschäftskennzeichen, das den Zahlungsdienstleister, der im Namen des Zahlungsempfängers handelt, eindeutig identifiziert und seinen Ort angibt, wenn der Zahlungsempfänger Geldmittel erhält, jedoch kein Zahlungskonto hat | BIC | Nur wenn der Zahlungsempfänger Geldmittel erhält, jedoch kein Zahlungskonto hat | Vorhandensein, syntaktische Prüfung der BIC |
| 6 | Anschrift des Zahlungsempfängers | Absatz 1 Buchstabe f | Alle Anschriften des Zahlungsempfängers gemäß den Angaben der Zahlungsdienstleister (rechtliche Anschrift, Geschäftsanschrift, Lageranschrift) | Straße der Kartenakzeptanzstelle, Anschrift des Händlers, Anschrift des Kontoinhabers | Fakultativ Obligatorisch | |

| | | | | | | |
|----|---|-------------------------|--|---|--|--|
| 7 | Erstattung | Absatz 1 Buchstabe h | Jeglicher Verweis, dass es sich bei der Transaktion um eine Erstattung handelt und Bezugnahme auf die zuvor gemeldete Transaktion | | Falls zutreffend | Vorhandensein |
| 8 | Datum/ Uhrzeit | Absatz 2 Buchstabe a | Datum und Uhrzeit der Ausführung des Zahlungsvorgangs oder der Zahlungserstattung | Kaufdatum, Ausführungsdatum, bei der Transaktion generiertes Datum | Ja | Vorhandensein, syntaktische Prüfung |
| 9 | Betrag | Absatz 2 Buchstabe b | Betrag des Zahlungsvorgangs oder der Zahlungserstattung | | Ja | Vorhandensein |
| 10 | Währung | Absatz 2 Buchstabe b | Währung des Zahlungsvorgangs oder der Zahlungserstattung | | Ja | Vorhandensein, syntaktische Prüfung des Währungs_codes |
| 11 | Ursprungsmitgliedstaat der Zahlung | Absatz 2 Buchstabe c | Ursprungsmitgliedstaat der an den Zahlungsempfänger geleisteten Zahlung | Ländercode des Zahlers | Wenn es sich bei der Transaktion um eine Zahlung handelt | Vorhandensein, syntaktische Prüfung des Ländercodes |
| 12 | Bestimmungsmitgliedstaat der Erstattung | Absatz 2 Buchstabe c | Bestimmungsmitgliedstaat der Erstattung | Ländercode des Empfängers der Erstattung | Wenn es sich bei der Transaktion um eine Erstattung gemäß Feld 7 handelt | Vorhandensein, syntaktische Prüfung des Ländercodes |
| 13 | Informationen zum Ort des Zahlers | Absatz 2 Buchstabe c | Angaben zu den für die Ermittlung des Ursprungs der Zahlung oder der Bestimmung der Erstattung genutzten Informationen. Die Informationen im Einzelnen dürfen nicht übermittelt werden, damit der Zahler nicht identifiziert werden kann. | Die Zahlungsdienstleister geben an, dass der Ort abgeleitet wurde — von der IBAN des Zahlers, — vom der BIN des Karteninhabers, — von Sonstigem. Die Kennung selbst (IBAN-Nummer, BIN-Nummer, Anschrift) sollte niemals übermittelt werden. | Ja | Vorhandensein |

| | | | | | | |
|----|-------------------------|----------------------|---|---|------------------|---------------|
| 14 | Kennung der Transaktion | Absatz 2 Buchstabe d | Jegliche Bezugnahme, die den Zahlungsvorgang eindeutig identifiziert | Referenz des Erwerbers, Kennung der Transaktion | Ja | Vorhandensein |
| 15 | Physische Präsenz | Absatz 2 Buchstabe e | Jegliche Angabe, aus der die Präsenz des Zahlers in den Räumlichkeiten des Händlers bei der Auslösung des Zahlungsvorgangs hervorgeht | Eingabemodus der Verkaufsstelle | Falls zutreffend | Vorhandensein |

(¹) Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).